VERORDNUNG (EWG) Nr. 1223/81 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 über die Entnahme und Verkleinerung von Proben sowie über die Bestimmung des Gehaltes der Ölsaaten an Öl, Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 [2], insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 72/77 [4], ist das Höchstgewicht der Partie festgesetzt worden, auf die sich die Arbeitsvorgänge im Sinne von Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 22/81 [6], stützen. Bei Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen machen es die Gepflogenheiten der Verwaltung und des Handels erforderlich, daß sich die Analyse auf eine Partie mit einem höheren Gewicht bezieht. Das Höchstgewicht der Partie für diese Ölsaaten sowie das Gewicht der Gesamtprobe für die Analyse bei Raps- und Rübsensamen sind deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Abweichend von den Bestimmungen des Anhangs I wird das Höchstgewicht der Partie im Sinne der Punkte 2.1, 2.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6.4 auf 500 Tonnen für Raps- und Rübsensamen und auf 1 000 Tonnen für Sonnenblumenkerne festgesetzt.

(7) Abweichend von den Bestimmungen des Anhangs I beträgt das Höchstgewicht der Gesamtprobe im Sinne des Punktes 6.4 100 kg für Raps- und Rübsensamen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.
[3] ABl. Nr. L 239 vom 28. 9. 1968, S. 2.
[4] ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1977, S. 11.
[5] ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1981, S. 14.